

Nutzungsbedingungen NAGWare Compiler f95 und FTN90

1. Das RRZN überlässt dem Empfänger die im Vertrag genannten NAGWare-Compiler, im folgenden **Software** genannt, für den im Überlassungsvertrag genannten Zeitraum.
2. Empfänger i.S. des Vertrages können alle Einrichtungen der Universität Hannover (Institute, Seminare, Lehrgebiete, Zentrale Einrichtungen usw.) sein.
3. Der Empfänger darf die Software nur auf den in seinem Hause installierten und ihm gehörenden Workstations bzw. PC benutzen.
4. Sofern Dokumentation für die Software im RRZN vorhanden ist, kann diese entliehen und entsprechend der Anzahl der Workstations/PC kopiert werden. Programmservice vor Ort wird nicht erbracht.
5. Der Empfänger erwirbt kein Eigentumsrecht an der ihm überlassenen Software.
6. An der Nutzung interessierte Dritte sind an das RRZN zu verweisen.
7. Der Empfänger verpflichtet sich, die Software ausschließlich zur Unterstützung der Forschungs- und Lehrtätigkeit einzusetzen.
Die Nutzung für Forschungszwecke ist unzulässig, wenn es sich um konkrete Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt, die gegen Bezahlung vom Empfänger durchgeführt werden.
Eine Finanzierung dieser Tätigkeiten durch DFG, VW-Stiftung oder ähnliche Wissenschaftsförderungsinstitutionen ist zulässig. Die Ergebnisse müssen öffentlich zur Verfügung stehen.
8. Der Empfänger hat Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor unbefugter Benutzung zu schützen.
9. Software und technische Informationen, die mit dem Programmpaket zusammenhängen oder erstellt wurden, unterliegen den Regelungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes und den nationalen Regelungen des Sitzlandes der Softwarefirma.
10. Das RRZN übernimmt keine Gewähr für die Korrektheit der Software und der Ergebnisse. Gewährleistungsansprüche an das RRZN sind ausgeschlossen.
11. Das RRZN übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die sich aus dieser Überlassung ergeben.
12. Der Empfänger haftet dem RRZN gegenüber für alle entstandenen Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung dem RRZN entstehen.
13. Kündigt der Lizenzgeber des RRZN die Lizenz wegen eines Verstoßes eines Empfängers gegen die Lizenzbedingungen, muss das RRZN die Überlassung sofort – ohne vorherige Ankündigung – widerrufen und sie damit beenden.
14. Wenn der Empfänger gegen Punkte dieser Überlassungsvereinbarung verstößt, kann das RRZN die Überlassung ebenfalls sofort – ohne vorherige Ankündigung – widerrufen und sie damit beenden.
15. Endet die Überlassung, so sind alle überlassenen Unterlagen zurückzusenden und alle angefertigten Programmkopien zu löschen.
16. Für alle rechtlichen Beziehungen mit dem RRZN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.